

Die steuerliche Behandlung der Imkerei

verfasst durch Dr. Stampfer Marion

Im Haushaltsgesetz 2018 (Gesetz vom 27.12.2017 Nr. 205) wurde verankert, dass die Einnahmen von Imkern aus der Imkerei, welche im Berggebieten ansässig sind und bis zu 19 Bienenvölker halten, nicht zu besteuern sind.

Was hingegen die MwSt. betrifft, so kommt das D.P.R. 633/72 Art. 34 Komma 6 zur Anwendung d.h. bis zu einem Jahresumsatz von 7000 Euro ist man von den MwSt. Verpflichtungen befreit. Um im Genuss der Befreiung zu kommen, müssen mindestens 2/3 des Umsatzes aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten erzielt werden.

Sollte ob genannte Voraussetzung bestehen muss allerdings eine MwSt.position eröffnet werden.

Was die MwSt. betrifft, so sind die Steuerpflichtigen dann von allen buchhalterischen und administrativen Verpflichtungen befreit (Rechnungsstellung, Verbuchung, periodische MwSt.meldungen, Zahlung der MwSt. und MwSt.Jahreserklärung).

Sollte ein Kunde eine Rechnung verlangen, so muss eine Eigenrechnung (gemäß Art. 34, Komma 6 Dpr 633/1972) ausgestellt werden.

Bei Verkauf an Privatpersonen, sind keine steuerlichen Dokumente auszustellen (Rechnung, Steuerquittungen). Lediglich der Vermerk im Tagesinkassoregister muss gemacht werden, um die Einhaltung der Grenze von 7000 Euro Umsatz pro Jahr belegen zu können.